|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | C:\Lang-23.04.2014\LOGO\GWH-Wappen.jpg  |
|  | Gemeindewerke Heusweiler GmbH Saarbrücker Str. 28 66265 Heusweiler Telefon 06806 98777-0 Telefax 06806 98777-88 |
| Gemeindewerke Heusweiler GmbHSaarbrücker Str. 2866265 Heusweiler | **Arbeitsauftrag-Nr. ………………………………** |
| **Antrag auf zeitweilige Absperrung des Wasserhausanschlusses** |
| Angaben zum Antragsteller (bei einer Gesellschaft bitte Handelsregisterauszug beifügen) |
| Name, Vorname |  |
| Firma, Ansprechpartner |  |
| Bei einer Gesellschaft: Handelsregister-Nr. und Name, Vorname Geschäftsführer |  |
| Straße, Haus-Nr. |  |
| PLZ, Ort |  |
| Telefon |  |
| Mail-Adresse |  |
| Angaben des betroffenen Grundstücks |
| Gemarkung |  |
| Flur |  |
| Flurstück Nr. |  |
| Straße, Haus-Nr. |  |
| PLZ, Ort |  |

Für die zeitweilige Absperrung des Wasserhausanschlusses gelten folgende Bedingungen, in der zurzeit gültigen Fassung:

* + Satzung der Gemeinde Heusweiler über den Anschluss an die öffentliche
	Wasserversorgung und deren Benutzung vom 16.01.2002
	+ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Nr. 31/1980, Teil I)
	+ Ergänzende Bestimmungen der GWH zur AVBWasserV
	+ Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der GWH.

Diese Bedingungen werden dem Antragsteller auf Wunsch ausgehändigt. Maßgebend ist das Preisblatt, das **zum Zeitpunkt der zeitweiligen Absperrung des Wasser-Hausanschlusses** gültig ist.

Durch die zeitweilige Absperrung gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV wird das Vertragsverhältnis nicht beendet. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bleiben weiterhin bestehen. Dementsprechend sind die **verbrauchsunabhängigen** Entgelte während der Zeit der Absperrung vom Grundstückseigentümer weiter zu zahlen.

Die Kosten für die Absperrung und Wiederinbetriebsetzung hat der Antragsteller der GWH gemäß gültiger Preisliste zu erstatten.

Die Kosten für Rohrspülung, Desinfektion und Wasseruntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung, die im Zuge der Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig abgesperrten Anschlusses anfallen, hat der Antragsteller der GWH nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

Der Wasseranschluss kann längstens für die Dauer von 6 Monaten, beginnend ab dem Absperrtag, abgesperrt werden.

Der Antragsteller willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten von der GWH gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 25.05.2018, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-NEU) und sonstiger rechtlicher Vorschriften, gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Angaben zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: [www.gemeindewerke-heusweiler.de](file:///G%3A%5CGWH%5CWasser%5CVordrucke%20und%20Formulare%20ab%2018.07.2018%5Cwww.gemeindewerke-heusweiler.de)

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller